


## **Sültzer Salz-Werks Wochen-Zettul auf die Tage lauffend vom ... bis den ... inclusive**

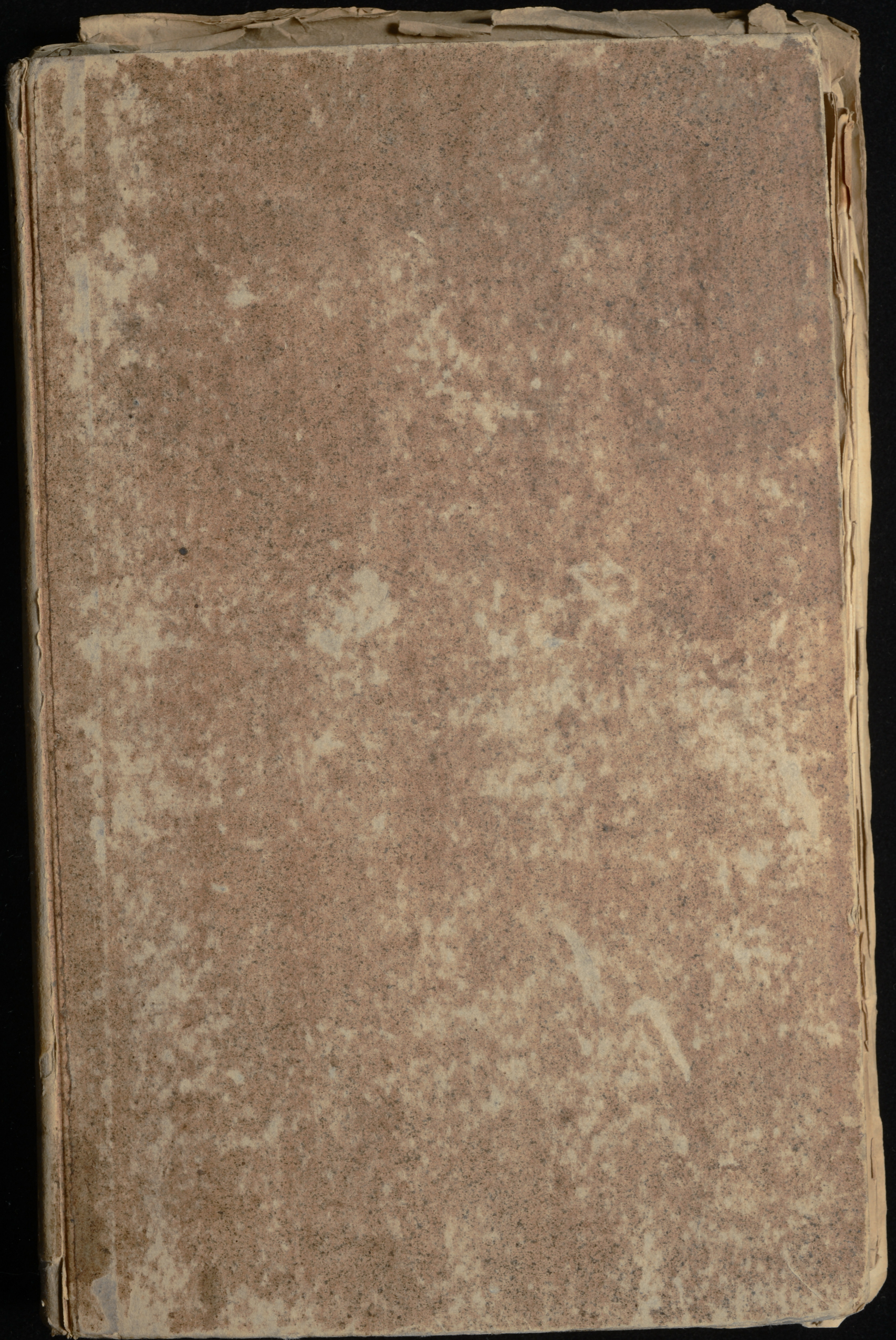
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1790?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86222750X>

Druck Freier  Zugang









Mk - 60<sup>1-21</sup>

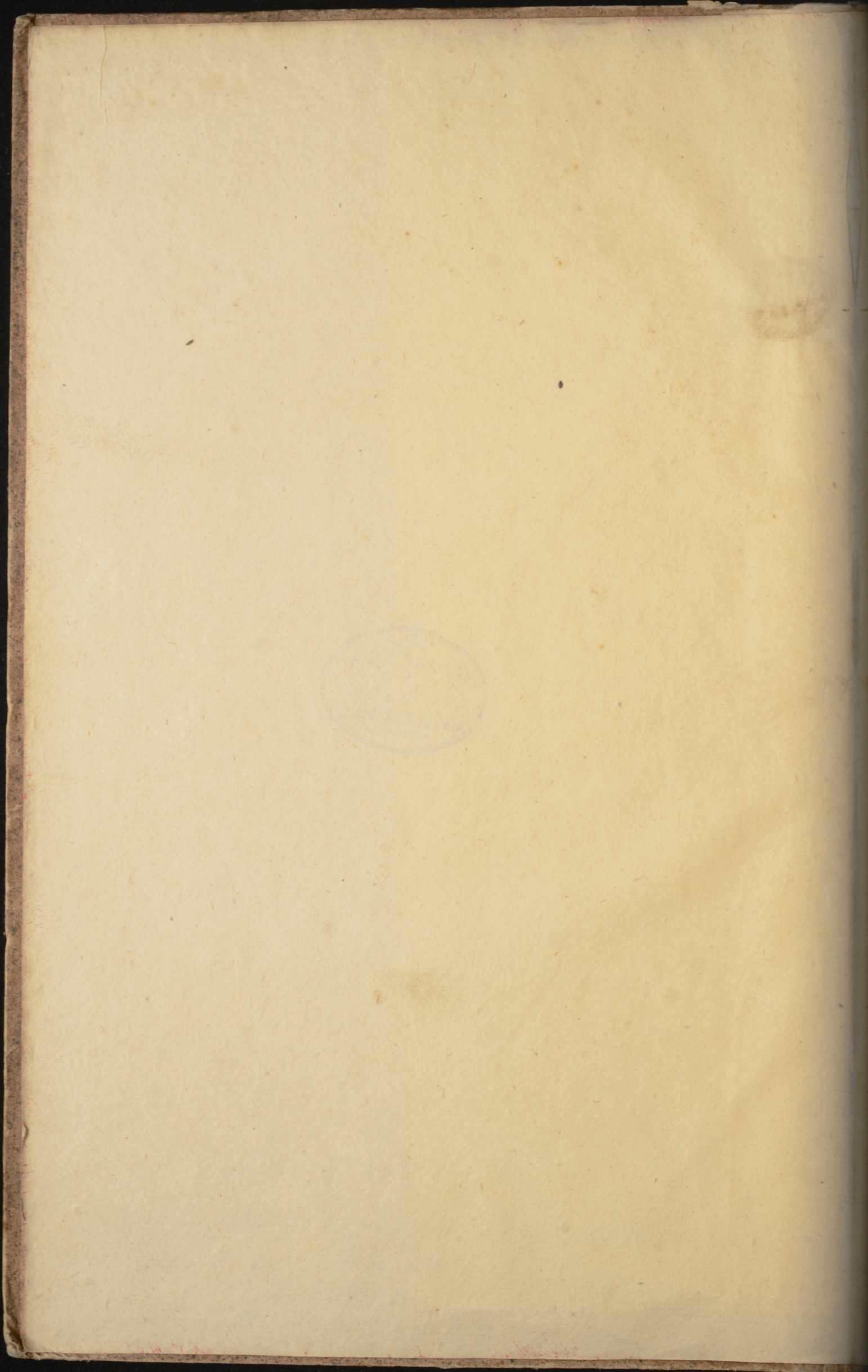
24<sup>1-21.</sup>





3 Werke liegen ungebunden im Band  
2a, 2b, 15a







auf die Tage  
lauffend vom bis den inclusive.

Einnahme Salz.	Zahl der Söde		Gewicht der versotenen Soole. Lothe.	Salz		Verbrannt				
	bey vorräthigen Br Söde.	bey angekauften and Söde.		so ausgebracht Rostocker Scheffel.	Vorrath voriger 14 Tage Maas Scheffel.	Lorff Maas à 8 Cubic Fuß.	Eichen Claffter Holz		Büchen à 216 Fuß.	
							Claftr.	C. F.	Claftr.	C. F.
I. Mit Schluß des vorigen Wochen-Zettels war Vorrath	—	—								
II. In diesen 14 Tagen ist gesotten worden	—	—								
a) In Pfannen des Herrn-Hauses										
b) — — des Striepen-Hauses										
c) — — des Hirsch-Halses										
d) — — des Neuen-Hauses										
Summa										
Summa aller Einnahme										
In diesen 14 Tagen ist an Salz ausgegeben laut folgender Seite										
Verglichen bleibt Vorrath										

Einnahme und Ausgabe Schwarz-Salz.

	Scheffel.	Scheffel.
Mit Schluß des vorigen Wochen-Zettels war Vorrath	—	—
In diesen 14 Tagen ist		
a) aus denen Silber-Kasten gesammelt	—	—
b) aus denen Salz-Trocknungen zusammen gefegt		
Summa		
Summa aller Einnahme		
In diesen 14 Tagen ist ausgegeben laut folgender Seite		
Verglichen bleibt Vorrath	—	—



Ausgabe Salz  
und  
Einnahme Geld.

Salz.

Geld.

halbe  
Scheffel.

ganze  
Scheffel.

rtblr.

fl.

g.

I. In diesen 14 Tagen ist an Salz verkauft und dafür an Geld erhoben worden,

1) An die assignirten Fürstl. Aemter à Scheffel

2) An die Salz-Fahrer — à Scheffel

3) An die Salz-Häcker — à Scheffel

4) An die Kaufleute nach besonderen Preisen

5) An die auswärtigen Magazins

6) An andere Privat-Personen à Scheffel

7) An Discretions- und Deputat-Salz à Scheffel

Summa halbe Scheffel

Nochmahls Summa

und betragen solche an ganzen Scheffeln

Summa aller Ausgabe-Salz

An schwarz Salz ist verkauft worden à Scheffel

Summa aller Einnahme Geld für verkauftes Salz

II. Für verkaufte abgängige Materialien

III. An Dienst-Geld

IV. An Strafen

V. Für außerordentliche Einnahme



## Einnahme Holz und Torff.

	Zahl derer ge- stochenen Stücken.	Torff. Maas à 8. Cubic Fuß Maas.	Holz.			
			Eichen Claffter Cubic	Buchen à 216. Fuß.		
			Claftr.	C. F.	Claftr.	C. F.
I. Mit Schluß vorigen Wochen- Zettels war Borrath —						
II. In diesen 14 Tagen ist eingenom- men						
a) An angekauftem Holz						
b) An gestochenem Torff						
Summa						
Diese betragen an Maas à 8 Cubic Fuß.      Stücken auf eine Maas gerechnet   —    —						
c) An Sodweise angekauftem Brandt zu      Söden      —						
Summa der Einnahme						

## Ausgabe Holz und Torff.

I. Zur Siedung						
a) vom vorrätzigem Brandt zu Söden      —      —						
b) vom Sodweise angekauftem Brandt zu      Söden      —						
II. Deputat						
III. An Krumb-Maas						
Summa der Ausgabe						
Verglichen bleibt Borrath						



Gemeinde  
Berg und Dorf

Zeit		Ort	
1790	1791	1792	1793
1794	1795	1796	1797
1798	1799	1800	1801

I. Ein Edler einige Wochen  
 II. In dieser Lage ist eingewandert  
 III. In nächster Folge  
 IV. In nächster Folge

Diese Angaben sind aus dem  
 Buch: ...  
 ...  
 ...

Sammlung der ...

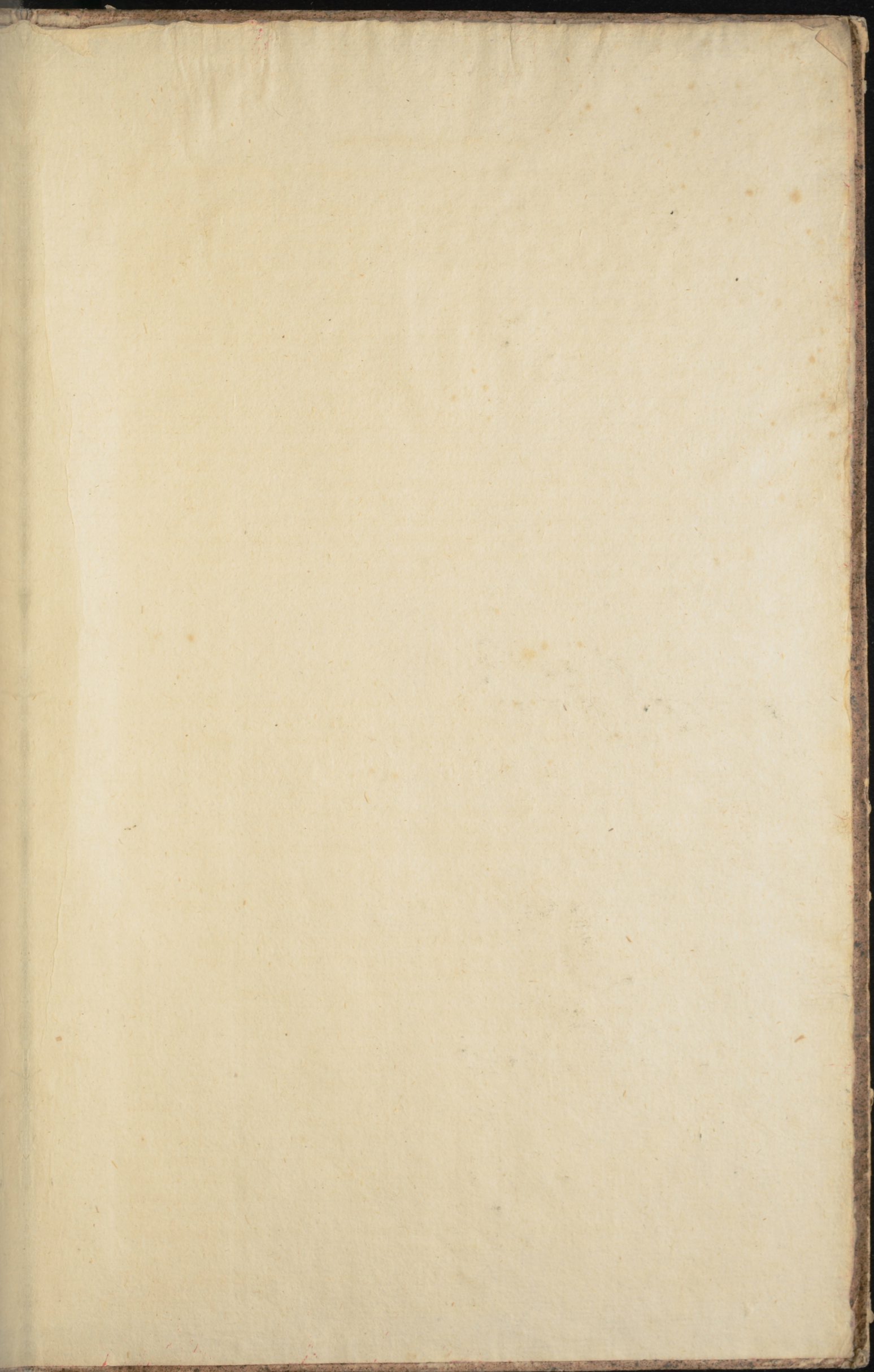
Berg und Dorf

I. Ein Edler  
 II. In dieser Lage ist eingewandert  
 III. In nächster Folge  
 IV. In nächster Folge

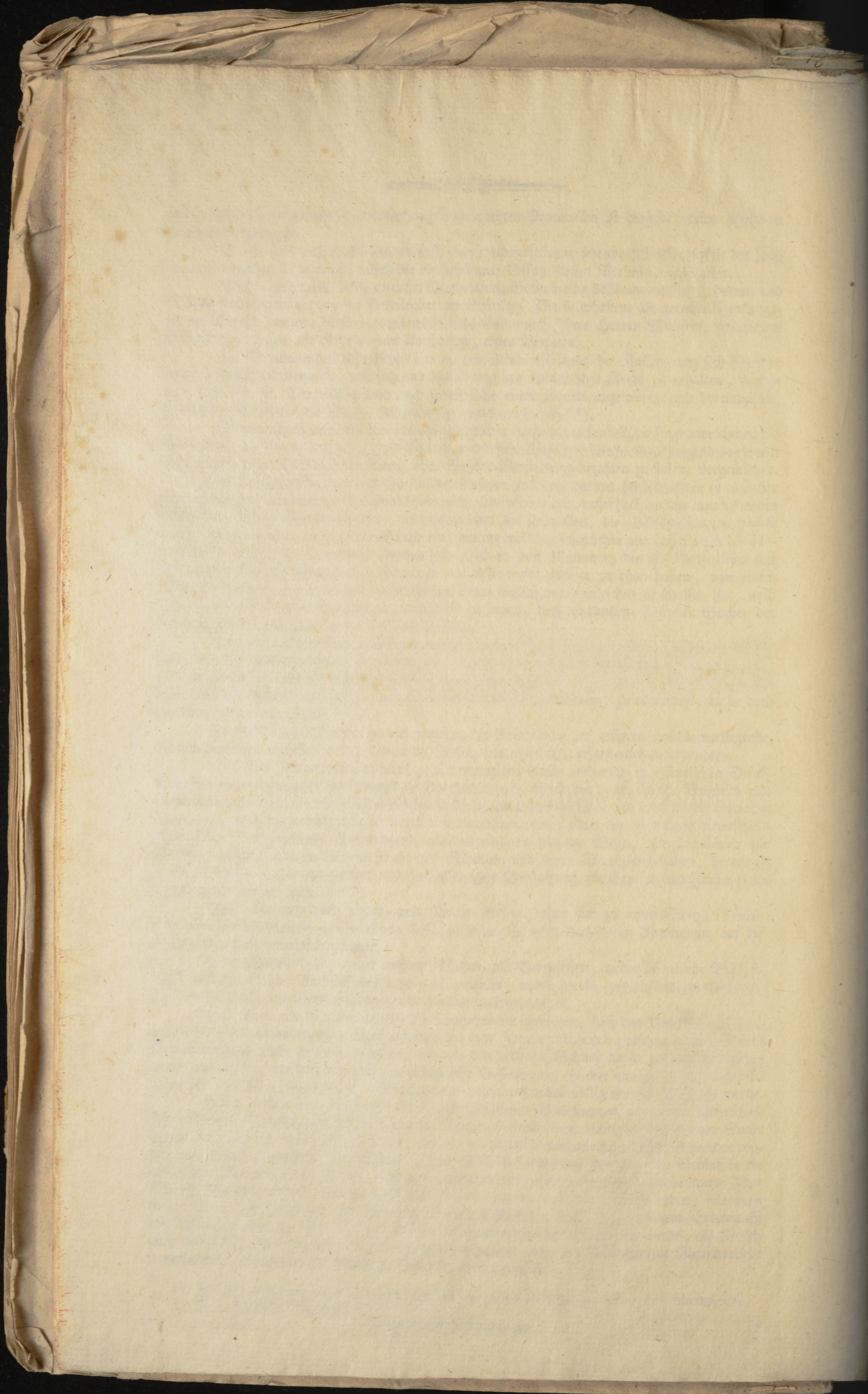
III. In nächster Folge

Sammlung der ...  
 ...

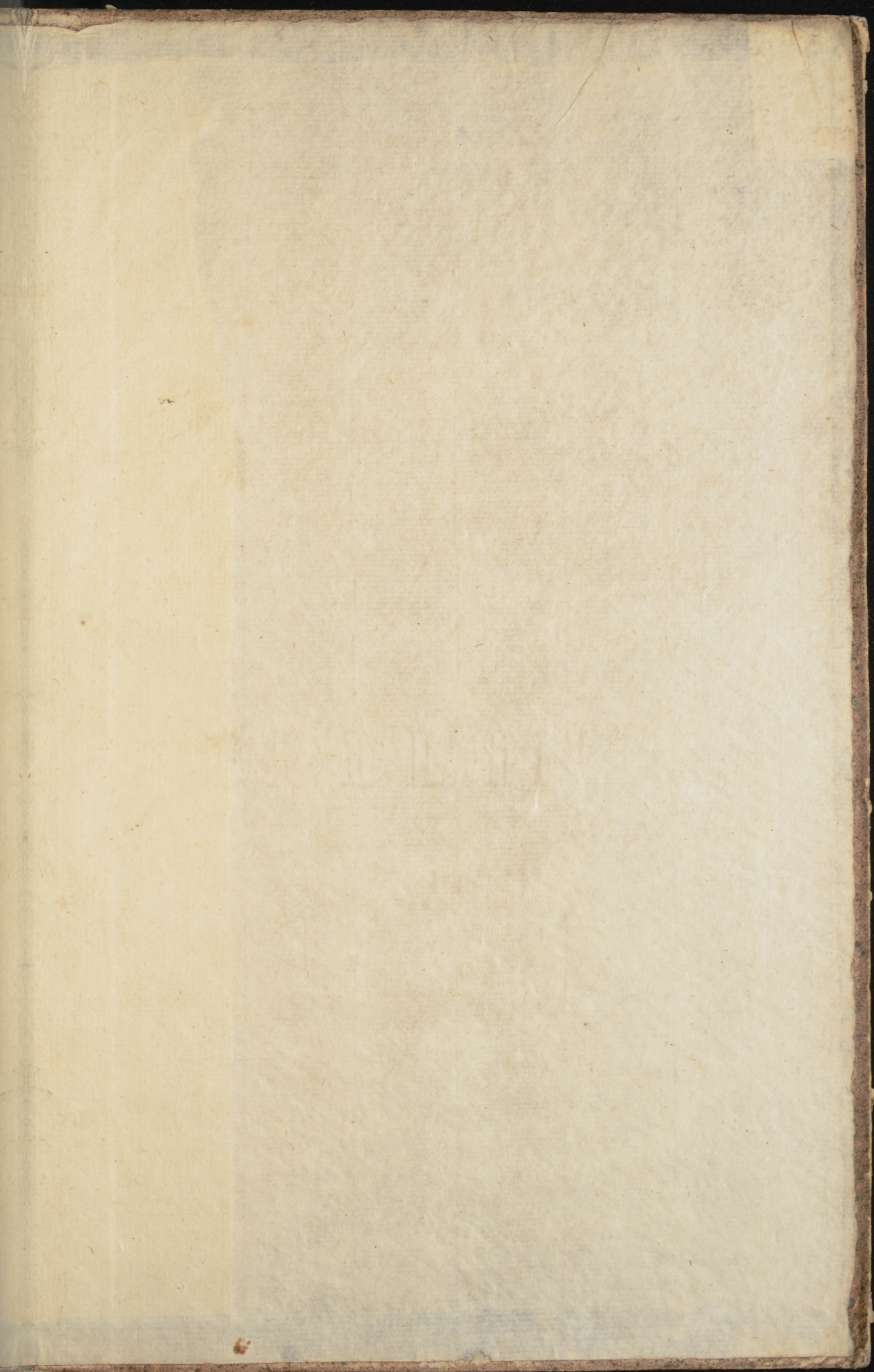


















Wenn die Landes-Gesetze auch sonst überall ein andres verstattet hätten, so war doch bey solchen Umständen, von dem hohen Richter nichts gewisser als eben dasselbe Decretum zu erwarten, welches auf die vorherige Klage, mit Beyfall und Zufriedenheit der Kläger war erkannt worden, obgleich sie freylich wieder um ein Mandatum de Solvendo S. C. nachgesucht hatten.

Das Decretum ist ein am 6ten oder 7ten Nov. 1778. erkanntes Mandatum de Solvendo C. C., aber an die Städte nicht zur Insinuation gebracht, auch solcherhalb nichts weiter bey dem hohen Richter an- und vorgetragen worden.

23.) Dahingegen haben die Kläger, (welches alles Städte erst, causa jam maxime vulnerata erfahren) wider sothanes Mandatum eine Appellation an Ihre Kayserl. Majestät ergriffen, solche bey dem höchstpreßl. Reichs-Hof-Rath eingebracht, und darauf sofort ohne Einforderung eines Berichts vom Judice a quo, die Erkennung völliger Appellations-Processus auch, Suspensa eorum expeditione, ein Rescriptum an das Herzogl. Meckl. Hof- und Land-Gericht erwirkt, vermöge dessen, nebst annullirung des Mandati C. C., ein Mandatum de Solvendo S. C. von demselben erlassen werden solle.

24.) Bey dieser neuen Appellation, ist gleichwohl außer dem fatali interponendae, kein einiges andre fatale, welches die Gesetze und das Kayserl. dem Herzogl. Hause Mecklenburg allerhöchst verliehene Privilegium de non appellando d. 28. Octob. 1651. bey Strafe der Erlöschung erfordern, weder überhaupt, noch binnen dem vorgeschriebenen trigelimo beobachtet, sie ist dem judici a quo nicht intimiret, dem Gegentheil nicht verkündiget, das Juramentum Appellationis

ist, weder dazu und zu Bestellung der Caution Oblatio geschehen, geschweige diese gebracht; welches denn die Erlöschung der Appellation und die Rechts-Kraft des no, ipso facto, weiter auch die non-devolutionem causae ad Summum Tribunal zu unausweichlichen Folge hat.

Wenn nun in dem allerhöchsten Concluso selbst vorausgesetzt worden, daß die Saviam appellationis ad dictum Summum Tribunal gediehen, wie sie denn auch modo dahin gebracht werden können, so ist es nicht vermuthet, daß die ob neglecta hene Appellation würde angenommen, und in der Sache irgend etwas verordnet werden obschon

von seiten der Ritterschaft in dem Libello auf eine Verbindung der quaerelae de iustitia mit der Appellation angespielt war; so zerfällt doch erstere, wenn diese, ob fatalium, unzulässig ist. Erstere ist schon an und für sich unerfindlich. Es ist ihre Verwaltung nicht versaget, noch der Weg Rechts verschlossen worden. Sie hat im, obgleich nicht nach ihrem Wink, jedoch das nemliche, welches sie vorhin für nnt, erhalten, die Städte sind dadurch angewiesen worden, entweder zu bezahlen, erwiederungs-Ursachen bezubringen.

Welchem allen zur Folge von der weltkundigen Gerechtigkeits-Liebe Ihre Kayserl. ne ausgebrachten Erkenntnisse sich überall nicht gedenken lassen; sondern es müssen Dieselben lediglich von der Mecklenb. Ritterschaft, auf dem so gehäßigen als höchst-würdigen Wege der Erschleichung hintergangen seyn. Und das ist leider mehr als zu

umit sie diesen desto sicherer bis zum Ziel, ohne Hinderung, erreichte, hat sie ohne darfen, daß auf den neglectum der vorgeschriebenen fatalien die desertio stehe, ihre in-Appellation vor dem Richter und ihrem Gegentheil verheimlicht, da überall keine angedenkbar ist, warum sie nicht die ihr und ihrem Schriftsteller so bekannten vorerzählia würde beobachtet haben. Allein — dadurch würden beyde von ihrer an sich schon pellation benachrichtiget geworden seyn.

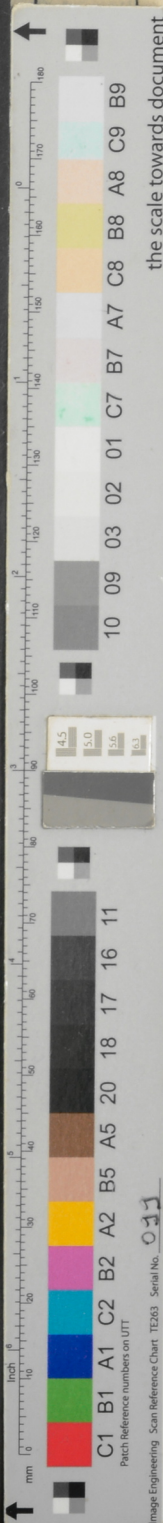
as aber wollte sie eben nicht, um zu vermeiden, daß ihr bößliches Vorhaben der Be in Zeiten entdeckt würde.

an war sie dagegen gedeckelt.

ter ihren Nahmen ist daher auch ihr ganzer Libell mit der gleißnensten Unwahrheit in omeichelnden Styl angefüllet, zu deren Insinuation sind, statt allenthalben ermanleichwohl erforderlicher zutreffender Beweise, die allerschwärzsten mit auffallenden Farerten Beschuldigungen gegen den ersten hohen Richter in Verkennung seiner Amts-Pflicht, die Städte in Verdrengung Treue und Glaubens, Hand und Siegel, Redlich, und leit zu Hülfsmitteln gebraucht, und um diesen und den vorgetragenen andern Unrichllends das Gewicht zu geben; so ist sogar mit dem Official-Eide der Landrätthe und lichen Deputirten im E. A. ein Blendwerk gemacht worden.

n deren Nahmen ist das Bekenntniß auf sothanen Eid abgelegt, daß der ritterschafte und unwahre ganze Vortrag wahr und aufrichtig sey.

3.) Unter andern ist aus den E. A. Obligationen der Städte klare Hand und Siegelberpflichtung gegen die Ritterschaft ganz unnatürlich herausgezwungen, und aus zerzerreten,



the scale towards document

Image Engineering - Scan Reference Chart - TE203 - Serial No. 011